



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**42. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 21.09.2016** | **Nummer 18**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
95	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)	158
96	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	158
97	Öffentliche Bekanntmachung Windenergieanlagen im Stadtbereich Brilon Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung /UVP Antrag der Firma Ökotec Windenergie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie nach § 4 BImSchG; hier: 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115	159

**95 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **25.08.2016**  
Aktenzeichen **H10/551736601-11**

Bußgeldverfahren gegen  
**Thüner, Andre**  
zuletzt wohnhaft: **13507 Berlin-Reinickendorf,  
Sendener Weg 13**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 01.09.2016  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Kropf

---

**96 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

**VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)  
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Yehia EL MASRI, \*01.03.1987 in Beirut, alias Yehia AL MASRI \*01.03.1987 in Beirut, zuletzt wohnhaft: Korbacher Str. 17, 59929 Brilon, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.09.2016 zuzustellen (Az.: 32-A-26225).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 328, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.09.2016 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

**Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.**

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

**Hinweis:**

Die **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548)** finden Sie im Internet unter „[www.egvp.de](http://www.egvp.de)“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermitt-

lung einer elektronischen Datei, die mit **einer** qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

**Auf der Internetseite** „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 21. September 2016  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-26225  
Im Auftrag

gez.  
Löher

---

**97 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG WINDENERGIEANLAGEN IM STADTBEREICH BRILON ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG /UVPG) ANTRAG DER FIRMA ÖKOTEC WINDENERGIE GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG EINES BETRIEBES DER WÄRMEERZEUGUNG, BERGBAU UND ENERGIE NACH § 4 BIMSCHG; HIER: 5 WINDENERGIEANLAGEN DES TYP S ENERCON E-115**

Die Firma Ökotec Windenergie GmbH, v. d. Dipl.-Agr.-Ing. Carolin Libotte mit Sitz in 10625 Berlin, Schillerstraße 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 04.03.2016, ergänzt durch Antrag vom 12.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmeenergieerzeugung, Bergbau und Energie nach § 4 BImSchG; hier: 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Alme	19	3
WEA 2	Alme	19	3
WEA 3	Alme	19	3
WEA 4	Alme	19	21
WEA 5	Alme	20	152

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E\_115 mit m Nabenhöhe 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von je 3.000 kW.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im Oktober 2017 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3b, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (Screening) des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 9 UVPG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **28.09.2016** bis **27.10.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Brilon**  
Zimmer 32,  
Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
unter 02961/794-0

**2. Genehmigungsbehörde:**  
**Hochsauerlandkreis**  
**Untere Umweltschutzbehörde/**  
**Immissionsschutz**  
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1,  
 59929 Brilon  
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
 Montag bis Freitag  
 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
 Montag, Mittwoch und Donnerstag  
 von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach telefonischer Vereinbarung  
 unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **28.09.2016** bis zum **27.10.2016** eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag auf Formblatt, Kurzbeschreibung, Koordinaten
Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenberechtigung
Kosten	Nachweis der Errichtungskosten
Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lagepläne, Hindernisangabe für Luftfahrtbehörde, „Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“, Erschließungskonzept
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-115, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES), Spezifikation ENERCON Standard 1, Turmbeschreibung, Fundamentbeschreibung, Ansichtszeichnungen, Farbgebung von ENERCON WEA
Stoffe	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmeinen / -entsorgung	Angaben zu Abfallmengen bei der Errichtung einer

	ENERCON E-115, Angaben zu Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer ENERCON E-115
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Geohydrologisches Gutachten
Schutz von Lärm und sonstigen Immissionen	Zusammenfassung Immissionen, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen
Anlagensicherheit	Hinweis zur Störfallverordnung (12. BImSchV), Technische Beschreibung - Anlagensicherheit von ENERCON WEA, Technische Beschreibung - Enercon Eiserkennung, Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz
Arbeitsschutz	Arbeitsschutz beim Aufbau von ENERCON WEA, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz in den ENERCON WEA
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-115, Technische Beschreibung – Brandschutz ENERCON WEA
Nachweis Standsicherheit	Gutachten zur Standort-eignung, Typenprüfung
Umweltverträglichkeit	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Betriebseinstellung	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Rückbaukostenschätzung, Rückbauverpflichtung
sonstiges	Stellungnahme Betreiber Stromnetz

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **28.09.2016** bis **10.11.2016** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwen-

dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 25.01.2017  
**Uhrzeit:** 10.00 Uhr  
**Ort:** Bürgerzentrum Kolpinghaus

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder ver tags werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 21.09.2016

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 51.3.40110-2016-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

**Anhang:**  
**Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG  
- Genehmigungsverfahren**

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berich-

te und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszuliegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
  2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
  3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
  4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

**§ 8 der 9. BImSchV**

**- Bekanntmachung des Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären,

die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**§ 9 der 9. BImSchV**

**- Inhalt der Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
  2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
 enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

**§ 10 der 9. BImSchV**

**- Auslegung von Antrag und Unterlagen**

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b

Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

#### **§ 10a der 9. BImSchV - Akteneinsicht**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

#### **§ 12 der 9. BImSchV - Einwendungen**

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
  - (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
-